

Teil A (24 Punkte)

I. In der Printausgabe der Tageszeitung „Der Standard“ war am 16.02.2011 folgende Überschrift zu lesen: „Bettelverbot in der Steiermark beschlossen“. Im Artikel wurde über die Novelle des steirischen Landessicherheitsgesetzes berichtet, durch die das Betteln im öffentlichen Raum zukünftig grundsätzlich verboten ist.

Beantworten Sie dazu folgende Fragen:

1. Welches Organ erlässt die Landesgesetze?(1)
2. Inwiefern wirkt der Bund an der Landesgesetzgebung mit? Erläutern Sie unter Heranziehung der maßgeblichen bundesverfassungsgesetzlichen Bestimmungen!(3)
3. Ein SP-Mandatar stimmte entgegen der Parteilinie gegen die Novelle des steirischen Landessicherheitsgesetzes. Wie ist dies mit dem „Klubzwang“ vereinbar?(2)
4. Die Debatte über die Novelle des steirischen Landessicherheitsgesetzes wurde im Gesetzgebungsorgan mit teilweise heftigen Zwischenrufen und Beleidigungen geführt. Welche Möglichkeiten hat der sitzungsführende Präsident grundsätzlich um dieses Verhalten zu unterbinden?(3)
5. Welches Organ ist durch die Verfassung zur Rechtmäßigkeitskontrolle von Gesetzen eingerichtet? In welcher Norm des B-VG ist diese Kontrolle verankert?(2)

II. Herta B. möchte in der oberösterreichischen Gemeinde G ein großes Einfamilienhaus errichten. Nach einer Prüfung der Unterlagen stellt sich heraus, dass sie dafür eine Baubewilligung nach der Oö. Bauordnung 1994 braucht, die ihr nach den Bestimmungen des Gesetzes von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu erteilen ist.

Beantworten Sie dazu folgende Fragen:

1. Welche Gemeindeorgane sind nach dem B-VG jedenfalls durch den Landesgesetzgeber als Organisationsgesetzgeber der Gemeinden vorzusehen?(3)
2. Nennen Sie zwei Beispiele für Landesgesetze, die die Organisation der Gemeinden in Oberösterreich regeln!(2)
3. Wie wird *a)* in einer Ortsgemeinde und *b)* in einer Statutarstadt das Amt bezeichnet?(1)
4. Der Bürgermeister der Gemeinde G erhält von einem Landesrat telefonisch die „Anordnung“, Herta B. die Baubewilligung für ihr Einfamilienhaus nicht zu erteilen. Ist der Bürgermeister der Gemeinde G an diese „Anordnung“ gebunden? Begründen Sie!(2)
5. Der Bürgermeister der Gemeinde G weist in der Folge den Antrag der Herta B. als unbegründet ab. Herta B. möchte gegen diesen Bescheid vorgehen – zu welchem Rechtsmittel an welche Behörde raten Sie ihr?(2)
6. Auch die zweite Instanz erteilt Herta B. die Baubewilligung nicht. Mit welchem Rechtsbehelf an welche Behörde kann sich Herta B. gegen die Entscheidung der zweiten Instanz zur Wehr setzen?(2)
7. Hatte der Bürgermeister der Gemeinde G im Verfahren über den Antrag der Herta B. das AVG anzuwenden? Begründen Sie!(1)

Teil B (26 Punkte)

Walter W, erfolgreicher Unternehmer, wohnhaft in der M-Straße 23, 4444 Gemeinde G (Bezirk B, Oö), ist seit seiner Kindheit begeisterter Motocross-Fahrer und nimmt an nationalen Amateur-Wettkämpfen teil. Um auch in seinem Hobby noch erfolgreicher zu werden, beschließt er, ein eigenes Übungsgelände in seiner Gemeinde zu eröffnen. Das Areal soll nicht nur Walter W als Trainingsstätte dienen, sondern soll allen Motocross-Fahrern seiner Liga die Möglichkeit eröffnen, sich auf Wettkämpfe vorzubereiten. Die Motocross-Fahrer der Region haben bereits ihr Interesse an der Errichtung gegenüber Walter W bekundet und ihm eine Unterschriftenliste für die Errichtung des Übungsgeländes überreicht.

Das von Walter W ins Auge gefasst Gelände ist seiner Meinung nach ideal um solch ein Vorhaben zu verwirklichen, da sich das weitläufige Areal (bestehend aus drei Grundstücken: EZ 122, KG G; EZ 123, KG G; EZ 124, KG G; jeweils im Flächenwidmungsplan der Gemeinde G weder als Bauland noch als Verkehrsfläche gewidmet) für Sprünge mit den Motocross-Bikes eigne. Walter W möchte allerdings die Grundstücke nur dann kaufen, wenn die Behörde das beabsichtigte Übungsgelände bewilligt. Der Eigentümer der Grundstücke, Anton A, und Walter W vereinbarten daher, dass Walter W schon vor Abschluss des Kaufvertrages die behördliche Bewilligung beantragen soll. Walter W brachte daher bei der sachlich und örtlich zuständigen Behörde am 31. Jänner 2011 ein Schriftstück ein, womit er die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Verwendung der Grundflächen als Übungsgelände für motorsportliche Zwecke sowie die Trockenlegung des am Grundstück EZ 124, KG G, gelegenen „Feuchtgebiets“ beantragte. Dem Antrag legte er insbesondere die ihm ausgehändigte Unterschriftenliste der Motocross-Fahrer und die Zustimmung des Anton A bei.

Im Rahmen eines Lokalaugenscheins durch die Behörde, an der auch ein naturschutzrechtlicher Amtssachverständige vom Amt der Oö Landesregierung teilnahm, wurde das Areal begutachtet. Der Amtssachverständige übermittelte nach der Befundaufnahme folgendes Gutachten, das auch dem Antragsteller zur Kenntnisnahme übermittelt wurde:

„Das vom Antragsteller im Antrag bezeichnete „Feuchtgebiet“ ist ein Gelände, das in wiederkehrenden Abständen unter Wasser steht, wodurch sich in diesem Gebiet bereits Pflanzen gebildet haben, die auf nassem Boden konkurrenzstark auftreten; eine Torfschicht war bei der Begehung nicht ersichtlich.

Sowohl die vom Antragsteller projektierte Verwendung des Geländes als auch die Trockenlegung lassen eine grundlegende Schädigung der Natur erwarten, wodurch insbesondere den heimischen Tierarten der Lebensraum erheblich verkleinert wird. Des Weiteren wird das Brutverhalten der einheimischen Waldschnepfe durch das Projekt und die Lärm- und Abgasentwicklung des Motocross-Übungsbetriebs dermaßen gestört, dass eine weiträumige Abwanderung dieser Art unausweichlich ist. Diese Folge ist deshalb verheerend, da diese Art in Mitteleuropa ohnehin bereits weiträumig verschwunden ist.“

Aufgabe: Verfassen Sie – mit heutigem Datum – den zweckentsprechenden Schriftsatz der Behörde erster Instanz.

§ 1

Zielsetzungen und Aufgaben

(1) Dieses Landesgesetz hat zum Ziel, die heimische Natur und Landschaft in ihren Lebens- oder Erscheinungsformen zu erhalten, sie zu gestalten und zu pflegen und dadurch dem Menschen eine ihm angemessene bestmögliche Lebensgrundlage zu sichern (öffentliches Interesse am Natur- und Landschaftsschutz).

(2) Durch dieses Landesgesetz werden insbesondere geschützt:

1. das ungestörte Wirkungsgefüge des Naturhaushaltes (Ablauf natürlicher Entwicklungen);
2. der Artenreichtum der heimischen Pflanzen-, Pilz- und Tierwelt (Artenschutz) sowie deren natürliche Lebensräume und Lebensgrundlagen (Biotopschutz);
3. die Vielfalt, Eigenart, Schönheit und der Erholungswert der Landschaft;
4. Mineralien und Fossilien;
5. Naturhöhlen und deren Besucher.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet:
[...]

6. Grünland: Grundflächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde nicht als Bauland (§ 21 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) oder als Verkehrsflächen (§ 29 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) gewidmet sind;

[...]

9. Moor: an der Bodenoberfläche liegende Lagerstätte von Torfen in natürlicher Schichtung, die mit einer typischen Vegetation bedeckt ist oder in naturbelassenem Zustand sein müsste;

10. Naturhaushalt: Beziehungs- und Wirkungsgefüge der biotischen und abiotischen Faktoren der Natur; das sind Geologie, Klima, Boden, Oberflächen- und Bodenwasser, Sickerwasser, Grundwasser, Vegetation und dgl.;

[...]

13. Sumpf: ein Gelände, das häufig oder periodisch oder ständig vom Wasser durchtränkt oder bedeckt ist, dessen Boden keine Torfschicht aufweist und das von Pflanzenarten bewachsen wird, die auf nassen Böden konkurrenzstark sind;

[...]

§ 5

Bewilligungspflichtige Vorhaben im Grünland

Folgende Vorhaben bedürfen im Grünland (§ 3 Z. 6) unbeschadet nach anderen Gesetzen erforderlicher behördlicher Genehmigungen – [...] – zu ihrer Ausführung einer Bewilligung der Behörde:

1. bis 7. [...]
8. die Verwendung einer Grundfläche als Übungsgelände für rad- oder motorsportliche Zwecke sowie [...];
9. bis 11 [...]
12. die Trockenlegung von Mooren und Sümpfen, [...]
13. bis 18. [...].

§ 14

Bewilligungen

(1) Eine Bewilligung gemäß den §§ 5, 11 oder 12 oder die in einer auf Grund einer dieser Bestimmungen erlassenen Verordnung vorgesehen ist, ist zu erteilen,

1. wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wurde, weder den Naturhaushalt oder die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten in einer Weise schädigt [...], die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft oder
 2. wenn öffentliche oder private Interessen am beantragten Vorhaben das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen.
- Ansonsten ist eine Bewilligung zu versagen.

§ 38

Form der Anträge

(1) Eine Bewilligung [...] ist bei der Behörde schriftlich zu beantragen.

(2) Im Antrag sind Art, Umfang sowie Lage des Vorhabens anzugeben und, wenn von der Behörde bei der Erlassung eines Bescheides eine Interessenabwägung durchzuführen ist, die Interessen am beabsichtigten Vorhaben darzustellen. Weiters hat der Antragsteller sein Eigentum an dem Grundstück glaubhaft zu machen oder, wenn er nicht selbst Eigentümer ist, die Zustimmung des Eigentümers nachzuweisen, [...]

§ 40

Beziehung von Sachverständigen

(1) Vor Erlassung von bescheidmäßigen Feststellungen und Bewilligungen auf Grund dieses Landesgesetzes hat die Behörde das Gutachten eines geeigneten sachverständigen Organes [...] einzuholen.

§ 48

Behörden

(1) Behörde bzw. Naturschutzbehörde im Sinn dieses Landesgesetzes ist die Bezirksverwaltungsbehörde, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

[...]